

Besondere Bedingungen zur privaten Beitragsentlastung (peB) Modifizierte Beitragszahlung

Inhaltsverzeichnis zu den Besonderen Bedingungen zur privaten Beitragsentlastung

A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

Versicherungsfähigkeit

B Leistungsumfang

- 1 Gegenstand der Vereinbarung
- 2 Beginn der Beitragsentlastung
- 3 Höhe des Entlastungsbetrages
- 4 Änderung des Entlastungsbetrages
 - 4.1 Individuelle Änderung
 - 4.2 Allgemeine Erhöhung (Dynamik)

C Beiträge

- 1 Beitragszahlung
- 2 Beitragsfreistellung

D Ende der Besonderen Bedingungen

Die Besonderen Bedingungen zur privaten Beitragsentlastung gelten in Verbindung mit Teil I und II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung:

Teil I Musterbedingungen MB/KK 2009

Teil II Tarifbedingungen SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.

A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

Versicherungsfähigkeit

Die Besonderen Bedingungen zur privaten Beitragsentlastung (peB) können in Verbindung mit einer Krankheitskostenversicherung beim Versicherer für Tarife beantragt werden, die ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ersetzen und nach Art der Lebensversicherung betrieben werden. Im Folgenden werden diese Tarife als Grundtarife bezeichnet. Im Sinne dieser Bedingungen zählt hierzu ausdrücklich nicht der Standardtarif im Sinne des § 257 Abs. 2a SGB V oder Basisversicherungsschutz im Sinne des § 152 Abs. 1 VAG. Ein Antrag kann frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres und spätestens vor Vollendung des 55. Lebensjahres der versicherten Person gestellt werden.

B Leistungsumfang / Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (im Folgenden: Versicherer)

1 Gegenstand der Vereinbarung

Ab dem vereinbarten Beginn gemäß Abschnitt B 2 reduziert sich der monatliche Beitrag der versicherten Person in vereinbarter Höhe gemäß Abschnitt B 3.

2 Beginn der Beitragsentlastung

2.1 Bei Antragstellung kann der Versicherungsnehmer für die versicherte Person als Beginn den Monatsersten nach Vollendung des

- 60. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 60),
- 61. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 61),
- 62. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 62),
- 63. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 63),
- 64. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 64),
- 65. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 65),
- 66. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 66),
- 67. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 67),
- 68. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 68),
- 69. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 69) oder
- 70. Lebensjahres (Bezeichnung: peB 70)

vereinbaren.

2.2 Bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres kann auf Antrag des Versicherungsnehmers die Verlegung des Beginns innerhalb der in Abschnitt B 2.1 geregelten Altersgrenzen erfolgen. Die Höhe des dann zu zahlenden Beitrags ermittelt der Versicherer entsprechend den gültigen technischen Berechnungsgrundlagen.

3 Höhe des Entlastungsbetrages

Der Entlastungsbetrag kann in Vielfachen von 5 EUR vereinbart werden. Er beträgt monatlich mindestens 20 EUR. Die maximale Beitragsentlastung darf jedoch 100 % des jeweils zu zahlenden Gesamtbeitrags für die Grundtarife (ohne den gesetzlichen Vorsorgezuschlag) der versicherten Person nicht übersteigen. Dies gilt auch bei Vertragsänderungen.

4 Änderung des Entlastungsbetrages

4.1 Individuelle Änderung

Der Versicherungsnehmer kann unter Beachtung der zulässigen Mindest- und Maximalhöhe gemäß Abschnitt B 3 eine Erhöhung oder Verringerung des Entlastungsbetrages für jede versicherte Person bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres ohne Gesundheitsprüfung beantragen.

Der Beitrag für den hinzukommenden oder sich verringernden Entlastungsbetrag wird entsprechend den gültigen technischen Berechnungsgrundlagen ermittelt.

4.2 Allgemeine Erhöhung (Dynamik)

Der vereinbarte Beitragsentlastungsbetrag wird erstmals im Jahr 2015 und danach alle drei Jahre um 10 % (mindestens 5 EUR) erhöht. Voraussetzung ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt

- die versicherte Person das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- keine Beitragsfreistellung vereinbart ist und
- die maximale Entlastung gemäß Abschnitt B 3 noch nicht erreicht ist.

Die Erhöhung bezieht sich auf den zuletzt vereinbarten Entlastungsbetrag und wird kaufmännisch auf 5 EUR gerundet.

Der Beitrag für den hinzukommenden Entlastungsbetrag wird nach dem zum Zeitpunkt der Erhöhung erreichten tariflichen Alter der versicherten Person entsprechend den gültigen technischen Berechnungsgrundlagen berechnet.

Der Versicherungsnehmer wird über die Erhöhung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden informiert. Die Erhöhung gilt als vom Versicherungsnehmer angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden schriftlich widerspricht. Die individuellen Änderungsmöglichkeiten gemäß Abschnitt B 4.1 bleiben davon unberührt.

C Beiträge

1 Beitragszahlung

Der Beitrag für die Besonderen Bedingungen zur privaten Beitragsentlastung ist über die gesamte Versicherungsdauer auch nach Wirksamwerden der Beitragsentlastung zu zahlen.

2 Beitragsfreistellung

2.1 Nach einer jeweils fünfjährigen, ununterbrochenen Beitragszahlungsdauer kann auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Beitragsfreistellung für höchstens drei Jahre erfolgen. Danach lebt die Beitragspflicht wieder auf. Die Höhe des dann zu zahlenden Beitrags ermittelt der Versicherer entsprechend den gültigen technischen Berechnungsgrundlagen. Dieser Antrag kann spätestens in dem Jahr gestellt werden, in dem die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet.

2.2 Wird für die Grundtarife eine Anwartschaftsversicherung vereinbart, erfolgt unter Beachtung der Fristen gemäß Abschnitt C 2.1 für diesen Zeitraum eine Beitragsfreistellung für die Besonderen Bedingungen. Alternativ können die Besonderen Bedingungen unverändert fortgeführt werden. Die Höchstgrenze gemäß Abschnitt B 3 gilt für den Gesamtbeitrag, der ohne Anwartschaftsversicherung zu zahlen wäre. Eine Anwartschaftsversicherung kann für die private Beitragsentlastung nicht abgeschlossen werden.

2.3 Werden für die Grundtarife Sonderbedingungen für Ausbildungszeiten vereinbart, erfolgt für die Dauer der Sonderbedingungen eine Beitragsfreistellung. Die in Abschnitt C 2.1 geregelten zeitlichen Beschränkungen gelten hierbei nicht.

3 Beitragsanpassung

Werden auf Grundlage des § 8b Teil I die Beiträge für eine Beobachtungseinheit eines Grundtarifs, der zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht gemäß § 193 VVG dient, angepasst, so werden auch die Beiträge für diese Beobachtungseinheit der mit diesem Grundtarif verbundenen Besonderen Bedingungen zur privaten Beitragsentlastung überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders angepasst.

D Ende der Besonderen Bedingungen

1 Die Besonderen Bedingungen zur privaten Beitragsentlastung können nur in Verbindung mit den Grundtarifen des Versicherers vereinbart werden. Mit der Beendigung der Grundtarife enden daher auch die Besonderen Bedingungen für die versicherte Person.

2 Enden die Besonderen Bedingungen, wird die für den Entlastungsbetrag gebildete Rückstellung entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen sofort beitragsreduzierend auf eine für die versicherte Person beim Versicherer weiterbestehende, unter Bildung von Alterungsrückstellungen kalkulierte, Krankheitskostenversicherung angerechnet.

Sofern keine solche Krankheitskostenversicherung beim Versicherer fortgeführt wird, sondern nur eine Versicherung, die nicht unter Bildung von Alterungsrückstellungen kalkuliert ist oder die die Auszahlung im Vorfeld fest vereinbarter Summen vorsieht (z. B. Krankentagegeldversicherung oder Krankenhaustagegeldversicherung), verfällt die für den Entlastungsbetrag gebildete Rückstellung zu Gunsten der Versichertengemeinschaft.

3 Besteht bei Beendigung der Grundtarife ein Anrecht auf einen Übertragungswert im Sinne von § 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG, so wird abweichend zu Abschnitt D 2 die bezüglich der Vereinbarung zur privaten Beitragsentlastung gebildete Rückstellung bei der Ermittlung des Übertragungswertes entsprechend berücksichtigt.

4 Der Versicherer verzichtet hinsichtlich der Besonderen Bedingungen zur privaten Beitragsentlastung auf das ordentliche Kündigungsrecht.